



Erläuterungen zur Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz (BüRV)

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat am 19. Oktober 2017 das totalrevidierte Bürgerrechtsgesetz (BüRG) verabschiedet. Dieses regelt im Wesentlichen die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Bürgerrecht bzw. für dessen Verlust sowie die Grundzüge der entsprechenden Verfahren. Betreffend Personen ausländischer Nationalität ergänzt es die bundesrechtlichen Vorschriften.

Die vorliegende totalrevidierte Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz (BüRV) stützt sich auf § 26 Abs. 1 BüRG, der den Regierungsrat ermächtigt, zum einen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum Gesetz zu erlassen und zum anderen die Gebühren für das zuständige Departement durch Verordnung festzusetzen. Diese beiden Themengebiete sind heute in separaten Verordnungen – der Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz¹ und der Gebührenverordnung zum Bürgerrechtsgesetz² – geregelt. Das Zusammenführen dieser beiden Erlasse in der vorliegenden Verordnung erleichtert sowohl den rechtsanwendenden Behörden als auch den betroffenen Privatpersonen den Überblick über die Rechtslage. Zudem wurden die Bestimmungen der beiden bestehenden Erlasse den neuen bundesrechtlichen Vorgaben sowie der aktuellen kantonalen und kommunalen Praxis angepasst und übersichtlicher gestaltet.

Die geltende Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz und die geltende Gebührenverordnung zum Bürgerrechtsgesetz werden aufgehoben.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 Ad § 1: Voraussetzungen für die Aufnahme in das Bürgerrecht / Schweizer Bürgerinnen und Bürger / Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Gemäss § 6 Abs. 1 Bst. a BüRG beachtet die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht, wer gesetzliche Vorschriften und behördliche Verfügungen erheblich oder wiederholt missachtet. Diese Bestimmung gelangt für Schweizer Bürgerinnen und Bürger gestützt auf § 13 BüRG zur Anwendung. Ergänzend sollen Art. 4 Abs. 2-5 der eidgenössischen Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung; BüV) sinngemäss gelten. Dies muss für Schweizer Bürgerinnen und Bürger explizit geregelt werden, da die Bestimmungen der BüV für sie – anders als für Ausländerinnen und Ausländer – sonst keine Geltung haben.

Wegen ihres Umfangs werden Art. 4 Abs. 2-5 BüV in der BüRV nicht abgebildet. Sie lauten wie folgt:

«² Die Bewerberin oder der Bewerber gilt zudem als nicht erfolgreich integriert, wenn im Strafregister-Informationssystem VOSTRA ein sie betreffender Eintrag mit folgendem Inhalt für das SEM³ einsehbar ist:

- a. eine unbedingte Strafe oder eine teilbedingte Freiheitsstrafe für ein Vergehen oder ein Verbrechen;
- b. eine stationäre Massnahme bei Erwachsenen oder eine geschlossene Unterbringung bei Jugendlichen;

¹ SG 121.110

² SG 121.150

³ Staatssekretariat für Migration

- c. ein Tätigkeitsverbot, ein Kontakt- und Rayonverbot oder eine Landesverweisung;
- d. eine bedingte oder teilbedingte Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen, eine bedingte Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten, ein bedingter oder teilbedingter Freiheitsentzug von mehr als 3 Monaten oder eine bedingte oder teilbedingte gemeinnützige Arbeit von mehr als 360 Stunden als Hauptsanktion;
- e. eine bedingte oder teilbedingte Geldstrafe von höchstens 90 Tagessätzen, eine bedingte Freiheitsstrafe von höchstens 3 Monaten, ein bedingter oder teilbedingter Freiheitsentzug von höchstens 3 Monaten oder eine bedingte oder teilbedingte gemeinnützige Arbeit von höchstens 360 Stunden als Hauptsanktion, sofern sich die betroffene Person in der Probezeit nicht bewährt hat.

³ In allen anderen Fällen, in denen im Strafregister-Informationssystem VOSTRA ein Eintrag für das SEM einsehbar ist, entscheidet das SEM unter Berücksichtigung der Höhe der Sanktion, ob die Integration der Bewerberin oder des Bewerbers erfolgreich ist. Eine erfolgreiche Integration darf nicht angenommen werden, solange eine angeordnete Sanktion noch nicht vollzogen oder eine laufende Probezeit noch nicht abgelaufen ist.

⁴ Für ausländische Strafregistereinträge gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäss.

⁵ Bei hängigen Strafverfahren gegen eine Bewerberin oder einen Bewerber sistiert das SEM das Einbürgerungsverfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens durch die Strafjustiz.»

Auf kantonaler Ebene nimmt nicht das Staatssekretariat für Migration, sondern das Migrationsamt Einsicht in das Strafregister-Informationssystem VOSTRA. Detaillierte Ausführungen zu Art. 4 Abs. 2-5 BÜV können dem erläuternden Bericht des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements zum Entwurf der Bürgerrechtsverordnung entnommen werden.⁴

2.2 Ad § 2: Voraussetzungen für die Aufnahme in das Bürgerrecht / Schweizer Bürgerinnen und Bürger / Wiederaufnahme

Unter einer Wiederaufnahme ist die Wiedererteilung eines früher besessenen Kantons- bzw. Gemeindebürgerrechts an Schweizer Bürgerinnen und Bürger zu verstehen. Wird dagegen die erneute Erteilung des Schweizer Bürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer beantragt, handelt es sich um eine Wiedereinbürgerung. Deren Voraussetzungen sind auf Bundesebene geregelt (Art. 26 und 27 des totalrevidierten Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht [Bürgerrechtsgesetz, nBüG]). Betreffend das Verfahren wird für Wiederaufnahmen von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern auf *ad* § 16 und für Wiedereinbürgerungen von Ausländerinnen und Ausländern auf *ad* §§ 17 und 18 verwiesen.

Abs. 1 beruht auf § 23 Abs. 1 des geltenden Bürgerrechtsgesetzes (BüRG)⁵. Jedoch wird neu die Wiederaufnahme von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern «nur» in das Gemeindebürgerrecht explizit erfasst. Zudem soll das Gesuch um Wiederaufnahme von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern nicht mehr erst nach Erreichen der Volljährigkeit gestellt werden können. Eine solche Regelung stünde im Widerspruch zu § 3 Abs. 2 BÜRG, dem zufolge Kinder ab zwölf Jahren ein selbstständiges Gesuch um Aufnahme in das Bürgerrecht stellen können.

Wie bis anhin (§ 23 Abs. 2 des geltenden BÜRG) wird kein Wohnsitz in der Gemeinde vorausgesetzt, deren Bürgerrecht beantragt wird; der Wohnsitz im Kanton genügt (Abs. 2). Diese Erleichterung gegenüber der erstmaligen Aufnahme in das Bürgerrecht (§ 3 Abs. 1 BÜRG) ist gerechtfertigt, da die Betroffenen das beantragte Bürgerrecht bereits einmal besessen haben. Analog zur erstmaligen Aufnahme in das Bürgerrecht muss der Wohnsitz im Kanton aber neu seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen bestehen.

Die erstmalige Aufnahme von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern in das kantonale bzw. kommunale Bürgerrecht setzt das Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gemäss § 6

⁴ Vgl. S. 11 ff. des erläuternden Berichts des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements EJPD vom April 2016 zum Entwurf zur Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz, abrufbar unter www.sem.admin.ch/dam/data/sem/aktuell/gesetzgebung/buev/entw-ber-d.pdf

⁵ SG 121.100

Abs. 1 Bst. a und b BÜRГ voraus (§ 13 BÜRГ). Dies ist nicht gegeben, wenn gesetzliche Vorschriften und behördliche Verfügungen erheblich oder wiederholt missachtet oder öffentlich-rechtliche oder wichtige privatrechtliche Verpflichtungen nicht erfüllt werden. Bei Wiederaufnahmen von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern sollen dieselben Anforderungen gelten.

§ 22 des geltenden BÜRГ («Wiederaufnahme bei Verlust durch Heirat») findet sich im neuen Recht nicht. Er geht auf die Zeit zurück, als eine Schweizer Bürgerin durch Heirat das Kantons- bzw. Gemeindebürgerrecht ihres Schweizer Ehemanns erwarb und gleichzeitig ihr Kantons- bzw. Gemeindebürgerrecht verlor. Dies wurde mit der am 1. Januar 1988 in Kraft getretenen Revision des Eherechts geändert: Die Ehefrau erwarb nun zwar weiterhin die Bürgerrechte des Ehemanns, verlor aber diejenigen, die sie als Ledige innehatte, nicht mehr. Seit dem 1. Januar 2013 behält jeder Ehegatte nach der Heirat sein Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Art. 161 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs [ZGB]⁶). Die von § 22 des geltenden BÜRГ erfassten Konstellationen können somit heute nicht mehr auftreten. Aber auch übergangsrechtlich hat die Bestimmung keine Bedeutung mehr, da die von ihr vorgesehene zehnjährige Frist in jedem Fall bereits abgelaufen ist.

Betreffend die bestehende Kostenregelung (§ 23 Abs. 1 und 3 des geltenden BÜRГ) wird auf *ad* § 30 verwiesen.

2.3 Ad § 3: Voraussetzungen für die Aufnahme in das Bürgerrecht / Ausländerinnen und Ausländer / Sprachnachweis

Die Grundzüge zum Sprachnachweis sind in § 8 BÜRГ geregelt; § 3 enthält konkretisierende Bestimmungen. So werden in Abs. 2 die anerkannten Sprachzertifikate aufgelistet. Neben den bereits in § 14a Abs. 3 Bst. b der geltenden BÜRГ genannten Zertifikaten (The European Language Certificates [telc], Zertifikate des Goethe-Instituts und Zertifikate des Österreichischen Sprachdiploms Deutsch [ÖSD]) wird künftig auch der Sprachnachweis fide akzeptiert.⁷ Zertifikate, die vor der Einführung des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen ausgestellt wurden, werden in einer Einzelfallprüfung beurteilt.

Die in § 14a Abs. 1 Bst. c der geltenden BÜRГ geregelten Lesekenntnisse werden nicht mehr explizit vorausgesetzt, da sie in den von § 8 Abs. 1 BÜRГ geforderten mündlichen und schriftlichen Sprachkompetenzen bereits enthalten sind. Auch auf Bundesebene werden Lesekenntnisse nicht erwähnt (Art. 6 Abs. 1 BÜV). Abs. 1, 3 und 4 entsprechen im Wesentlichen § 14a Abs. 2, 4 und 5 der geltenden BÜRГ.

Neben § 3 gelangt für Ausländerinnen und Ausländer als Bundesrecht zwingend Art. 9 BÜV («Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse») zur Anwendung. Diese Bestimmung ist aber zu umfangreich, um in der BÜRГ abgebildet zu werden.

Art. 9 BÜV lautet wie folgt:

«Die zuständige Behörde berücksichtigt die persönlichen Verhältnisse der Bewerberin oder des Bewerbers angemessen bei der Beurteilung der Kriterien nach den Artikeln 6, 7 und 11 Absatz 1 Buchstabe b. Eine Abweichung von den Kriterien ist möglich, wenn die Bewerberin oder der Bewerber diese nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können aufgrund:

- a. einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung;
- b. einer schweren oder lang andauernden Krankheit;
- c. anderer gewichtiger persönlicher Umstände, namentlich wegen:
 1. einer ausgeprägten Lern-, Lese- oder Schreibschwäche,
 2. Erwerbsarmut,
 3. der Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben,

⁶ SR 210

⁷ Detaillierte Informationen zu den anerkannten Zertifikaten sind unter www.telc.net, www.goethe.de, www.osd.at und www.fide-info.ch abrufbar.

4. Sozialhilfeabhängigkeit, zu der es wegen einer erstmaligen formalen Bildung in der Schweiz kam, sofern die Sozialhilfeabhängigkeit nicht durch persönliches Verhalten herbeigeführt wurde.»

Analog zum Bundesrecht werden die persönlichen Verhältnisse bei der Beurteilung der Sprachkompetenzen sowie der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung angemessen berücksichtigt (§ 12 BüRG). Detaillierte Ausführungen zu Art. 9 BÜV können dem erläuternden Bericht des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements zum Entwurf der Bürgerrechtsverordnung entnommen werden.⁸

2.4 Ad § 4: Voraussetzungen für die Aufnahme in das Bürgerrecht / Ausländerinnen und Ausländer / Irrtümlich angenommenes Schweizer Bürgerrecht

Nach Art. 22 Abs. 1 und 2 Satz 1 nBüG kann ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wer während fünf Jahren im guten Glauben gelebt hat, das Schweizer Bürgerrecht zu besitzen, und während dieser Zeit von kantonalen oder Gemeindebehörden tatsächlich als Schweizerin oder als Schweizer behandelt worden ist. Die eingebürgerte Person erhält das Kantonsbürgerrecht des für den Irrtum verantwortlichen Kantons. Der neue § 4 setzt Art. 22 Abs. 2 Satz 2 nBüG um, demzufolge der für den Irrtum verantwortliche Kanton bestimmt, welches Gemeindebürgerrecht gleichzeitig erworben wird.

2.5 Ad Ziff. 2: Zuständigkeiten und Verfahren

Ziff. 2 besteht grösstenteils aus der Beschreibung der verschiedenen Verfahren, die zur Aufnahme in das Bürgerrecht oder zu dessen Verlust führen (§§ 10-29). Die Gruppierung der Bestimmungen nach Verfahren ist neu und soll sowohl den betroffenen Privatpersonen als auch den die BÜRV anwendenden Behörden die Orientierung erleichtern. Sie erscheint übersichtlicher als die Gliederung der geltenden BÜRV, die sich überwiegend aus Aufzählungen der Zuständigkeiten der einzelnen Behörden zusammensetzt.

2.6 Ad § 5: Zuständiges Departement

Der neue § 5 präzisiert diejenigen Bestimmungen des BüRG, in denen auf das zuständige Departement verwiesen wird (§§ 14, 15 Abs. 2, 25 Abs. 1 und 26 Abs. 1 BÜRG). Als zuständiges Departement wird das Justiz- und Sicherheitsdepartement bezeichnet.

2.7 Ad § 6: Auswärtiger Aufenthalt

§ 6 bezieht sich auf die Wohnsitzfrist von § 3 Abs. 1 BüRG. Er lehnt sich an die bundesrechtliche Regelung an, der zufolge kurzfristiges Verlassen der Schweiz mit der Absicht auf Rückkehr den Aufenthalt nicht unterbricht; der Aufenthalt im Ausland für höchstens ein Jahr im Auftrag des Arbeitgebers oder zu Aus- oder Weiterbildungszwecken gilt als kurzfristiges Verlassen der Schweiz mit der Absicht auf Rückkehr (Art. 33 Abs. 2 nBüG i.V.m. Art. 16 BÜV). Nachdem die Bundesbestimmungen nur auf Ausländerinnen und Ausländer anwendbar sind, ist aus Gründen der Gleichbehandlung eine auch für Schweizer Bürgerinnen und Bürger geltende Regelung in der BÜRV erforderlich. Was den vom Bundesrecht nicht geregelten vorübergehenden Aufenthalt in einem anderen Kanton bzw. einer anderen Gemeinde angeht, betrifft § 6 jedoch auch Ausländerinnen und Ausländer.

§ 6 gilt auch für Minderjährige. Diesbezüglich wird die Rechtslage verschärft, sieht § 13 Abs. 2 der geltenden BÜRV für vorübergehende Ortsabwesenheiten von Kindern zur Ausbildung oder Berufsausübung doch keine zeitliche Begrenzung vor.

⁸ Vgl. S. 20 f. des erläuternden Berichts des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements EJPD vom April 2016 zum Entwurf zur Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz, abrufbar unter www.sem.admin.ch/dam/data/sem/aktuell/gesetzgebung/buev/entw-ber-d.pdf

2.8 Ad § 7: Einsichtnahme in Vorgangslisten

Bei vielen bürgerrechtlichen Geschäften muss von Gesetzes wegen abgeklärt werden, ob eine Person strafrechtlich in Erscheinung getreten ist (vgl. etwa §§ 6 Abs. 1 Bst. a und 13 BÜRG). Zu diesem Zweck konsultiert das Migrationsamt in einem ersten Schritt das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (vgl. *ad* § 1). Dieses System weist jedoch den Nachteil auf, dass neue Ereignisse, beispielsweise das Einleiten eines Strafverfahrens, erst nach einiger Zeit eingetragen werden. Gerade die Information über hängige Strafverfahren ist im Zusammenhang mit dem Bürgerrecht aber von grosser Bedeutung, ist in diesen Fällen doch das Einbürgerungsverfahren von Bundesrechts wegen bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens durch die Strafjustiz zu sistieren (Art. 4 Abs. 5 BÜV).

Die vollständigen und aktuellen, in strafrechtlicher Hinsicht relevanten Informationen zu einer bestimmten Person lassen sich nur den sogenannten Vorgangslisten der Staatsanwaltschaft bzw. Jugendanwaltschaft entnehmen. Der Beizug dieser Vorgangslisten durch das Migrationsamt und die anschliessende Bekanntgabe der erhaltenen Daten an die Bürgergemeinde, deren Bürgerrecht betroffen ist, entspricht der heutigen Praxis, erhält mit § 7 jedoch erstmals eine rechtliche Grundlage. Der jeweilige Datenfluss stellt unbestrittenermassen einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen dar. Er ist aber erforderlich, damit das Migrationsamt und die Bürgergemeinden ihrem Auftrag nachkommen können, zuverlässig zu beurteilen, ob der Erwerb oder Verlust des Bürgerrechts gerechtfertigt ist.

2.9 Ad § 8: Publikation im Kantonsblatt

§ 19 BÜRG schreibt vor, dass der Beschluss des Regierungsrates die Bürgerrechtserteilung wirksam macht und im Kantonsblatt veröffentlicht wird. Von dieser Bestimmung sind ordentliche Einbürgerungen von Ausländerinnen und Ausländern sowie Aufnahmen und Wiederaufnahmen von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern in das Kantonsbürgerrecht erfasst. Beschlüsse des Grossen Rates (vgl. § 7 Abs. 1 Bst. b der geltenden BÜRV) werden in Zusammenhang mit dem Bürgerrecht nicht mehr gefällt.

2.10 Ad § 9: Bisherige Ausweisschriften

Abs. 1 entspricht im Wesentlichen § 17 der geltenden BÜRV. Neu wird aber präzisiert, dass lediglich die *ausländerrechtlichen* Ausweise abzugeben sind und die Abgabe beim (zum Einwohneramt gehörenden) Passbüro erfolgen muss. Für dieses wird bereits die ab 1. November 2017 geltende neue Bezeichnung «Passamt» verwendet.

Der neue Abs. 2 bezieht sich auf den Entzug der Schweizer Ausweise, d.h. des Passes und der Identitätskarte, bei Verlust des Schweizer Bürgerrechts. Gemäss Art. 36 Abs. 7 nBüG i.V.m. Art. 7 Abs. 1^{bis} des Bundesgesetzes über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisgesetz, AwG)⁹ verfügt die für die Nichtigerklärung der Einbürgerung nach Art. 36 nBüG zuständige Behörde gleichzeitig den Entzug von Ausweisen. In den übrigen Fällen des Verlusts des Schweizer Bürgerrechts wird der Ausweis gestützt auf Art. 7 Abs. 1 AwG vom kantonalen Passbüro bzw. Passamt entzogen. Gemäss Art. 7 Abs. 1^{ter} AwG¹⁰ sind entzogene Ausweise der zuständigen ausstellenden Behörde innert 30 Tagen zurückzugeben, im Kanton Basel-Stadt dem Passbüro bzw. Passamt. Nach Ablauf dieser Frist gelten die entzogenen, aber nicht zurückgegebenen Ausweise als verloren und werden im automatisierten Polizeifahndungssystem (RIPOL) ausgeschrieben.

Bei der blossen Aufnahme von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern in ein weiteres Kantons- bzw. Gemeindebürgerrecht oder beim Verlust eines solchen müssen die Dokumente, auf denen die jeweiligen Bürgerrechte vermerkt sind, nicht abgegeben werden. Vielmehr werden die Dokumente bei der nächsten Verlängerung bzw. Neuausstellung angepasst.

⁹ SR 143.1; Art. 7 Abs. 1^{bis} AwG tritt zusammen mit dem nBüG in Kraft.

¹⁰ Art. 7 Abs. 1^{ter} AwG tritt zusammen mit dem nBüG in Kraft.

2.11 Ad § 10: Ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern / Verfahren

Ausländerinnen und Ausländern stehen zwei Möglichkeiten offen, um erstmals in das Schweizer Bürgerrecht aufgenommen zu werden: die ordentliche Einbürgerung, d.h. die Einbürgerung im ordentlichen Verfahren, und die erleichterte Einbürgerung (s. *ad* §§ 12 und 13), bei der die Betroffenen namentlich von kürzeren Verfahren und finanziellen Erleichterungen profitieren können.

Abs. 1 erfüllt den Auftrag von Art. 13 Abs. 1 nBüG und bezeichnet das Migrationsamt als die Behörde, bei der das Gesuch um ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern einzureichen ist (derzeit geregelt in § 24 Abs. 4 Satz 1 des geltenden BÜRG und § 2 Abs. 1 Bst. a der geltenden BÜR RV).

Das Migrationsamt ist darüber hinaus für die Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen zuständig (Abs. 2 Bst. a). Hierunter fallen Art. 9 und 10 nBüG (Art. 34 Abs. 1 nBüG), §§ 3, 4 Abs. 1 Bst. a und b sowie 5-12 BÜRG. Lediglich das Vorliegen einer allfälligen Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz (Art. 11 Bst. c nBüG i.V.m. Art. 3 BÜV sowie § 4 Abs. 1 Bst. c BÜRG) wird vom Bund geprüft.¹¹

Das Zivilstandsamt gibt dem Migrationsamt Auskunft über den Personenstand der Bewerberinnen und Bewerber (Abs. 4). Der sperrige Begriff «Personalien und Familienstand» (§ 2 Abs. 1 Bst. b der geltenden BÜR RV) wird in der gesamten BÜR RV durch den inhaltlich identischen Begriff «Personenstand» ersetzt.

Das Migrationsamt leitet die Ergebnisse seiner Prüfung an die Bürgergemeinde, deren Bürgerrecht beantragt wird, weiter. Diese führt mit den Bewerberinnen und Bewerbern das Einbürgerungsgespräch (vgl. den neuen Abs. 3 Bst. a). Zudem prüft auch die Bürgergemeinde die Voraussetzungen von Abs. 2 Bst. a (Abs. 3 Bst. b). Während die Prüfung durch das Migrationsamt im Hinblick auf die Erteilung des kantonalen Bürgerrechts erfolgt, ist die Prüfung durch die Bürgergemeinde auf die Erteilung des kommunalen Bürgerrechts ausgerichtet. Die jeweiligen Behörden sind in ihren Prüfungsbefugnissen autonom.

Fällt die Prüfung zugunsten der Bewerberin oder des Bewerbers aus, fasst die Bürgergemeinde den kommunalen Aufnahmebeschluss (Abs. 3 Bst. c, derzeit geregelt in §§ 2 Abs. 1 Bst. a und 8 Abs. 1 Bst. a 3. Lemma der geltenden BÜR RV). Der Begriff der kommunalen Einbürgerungsbewilligung wird nicht mehr verwendet. Im Übrigen erfüllt Abs. 3 Bst. c den Auftrag von Art. 12 BÜV, indem die Bürgergemeinde als zuständige Behörde bezeichnet wird.

Die Ergebnisse der Prüfungen des Migrationsamts und der Bürgergemeinde sowie die Auskunft des Zivilstandsamts fliessen im Erhebungsbericht zusammen (vgl. den neuen Abs. 2 Bst. b). In Art. 17 BÜV sind die Anforderungen an den Erhebungsbericht aufgeführt.

Können das Migrationsamt und die Bürgergemeinde die Einbürgerung zusichern, leitet das Migrationsamt das Einbürgerungsgesuch mit dem Erhebungsbericht und der entsprechenden Empfehlung an das Staatssekretariat für Migration weiter. Dieses erteilt gegebenenfalls die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung und stellt sie dem Migrationsamt zu (Art. 13 Abs. 2 und 3 nBüG sowie Abs. 2 Bst. c; derzeit geregelt in § 2 Abs. 1 Bst. a der geltenden BÜR RV).

Das Migrationsamt leitet die Gesuche an das Justiz- und Sicherheitsdepartement weiter. Dieses stellt beim Regierungsrat den Antrag auf Gutheissung oder Abweisung des Gesuchs (Abs. 5; derzeit geregelt in § 2 Abs. 1 Bst. a und c der geltenden BÜR RV). Der Regierungsrat ist gemäss § 18 Abs. 2 BÜRG für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts zuständig. Damit handelt es sich bei ihm um die für den kantonalen Einbürgerungsentscheid zuständige Behörde i.S.v. Art. 14 Abs. 1

¹¹ Vgl. S. 26 des erläuternden Berichts des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements EJPD vom April 2016 zum Entwurf zur Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz, abrufbar unter www.sem.admin.ch/dam/data/sem/aktuell/gesetzgebung/buev/entw-ber-d.pdf

nBüG. Er muss seine Entscheidung innert einem Jahr nach Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes treffen und die Einbürgerung ablehnen, wenn ihm nach Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes Tatsachen bekannt werden, aufgrund welcher die Einbürgerung nicht zugesichert worden wäre. Mit Eintritt der Rechtskraft des kantonalen Einbürgerungsentscheids wird das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht sowie das Schweizer Bürgerrecht erworben (Art. 14 nBüG i.V.m. Art. 13 BüV).

Nach erfolgter Einbürgerung unterzeichnen der Regierungsrat und der Bürgerrat der Bürgergemeinde den Bürgerbrief. Dieser wird den Betroffenen von der Bürgergemeinde ausgehändigt (Abs. 6; derzeit geregelt in § 30 Abs. 3 des geltenden BÜRg und § 8 Abs. 1 Bst. c der geltenden BÜRv). Beim Bürgerbrief handelt sich um ein Dokument, das die Verleihung des Bürgerrechts bestätigt. Er entfaltet zwar keine eigenen Rechtswirkungen, ist für die Betroffenen aber oft mit beträchtlichem emotionalem Wert verbunden.

2.12 Ad § 11: Ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern / Beizubringende Unterlagen und Angaben

Abs. 1 basiert auf § 11 Abs. 1 der geltenden BÜRv. Analog zur bestehenden Praxis wird neu die Passkopie aufgeführt (Bst. a) und präzisiert, dass vier Referenzpersonen genannt werden müssen (Bst. c). Der Auszug aus dem Betreibungs- und Verlustscheinregister wird in Abs. 1 nicht mehr erwähnt, da er in der Praxis nur in Einzelfällen verlangt wird. Für nur in Einzelfällen verlangte Unterlagen und Angaben gilt der neue Abs. 2.

Der Steuerausweis ist weiterhin beizubringen (Bst. b). Es handelt sich bei ihm um eine Bestätigung der Steuerverwaltung über die finanziellen Verhältnisse (steuerbares und satzbestimmendes Einkommen und Vermögen, allfällige offene Steuerschulden) der Bewerberin bzw. des Bewerbers.

Betreffend Zivilstandsunterlagen wird der Übersichtlichkeit wegen anstelle einer Aufzählung der beizubringenden Dokumente neu auf die eidgenössische Zivilstandsverordnung (ZStV)¹² verwiesen (Bst. e). Seit dem Jahre 2005 werden alle Zivilstandsereignisse im elektronischen Personenstandsregister («Infostar»), an das alle schweizerischen Zivilstandsämter angeschlossen sind, beurkundet (vgl. Art. 6a ZStV). Darunter fallen auch bürgerrechtliche Vorgänge (vgl. Art. 7 Abs. 2 Bst. g ZStV). Um die Anforderungen von Bst. e zu erfüllen, genügt es, wenn die Bewerberinnen und Bewerber beim Migrationsamt einen beim Zivilstandsamt erhältlichen Registerauszug einreichen, aus dem hervorgeht, dass alle im Einzelfall relevanten Zivilstandsereignisse im Infostar beurkundet wurden. Da die Bewerberinnen und Bewerber bereits seit mehreren Jahren in der Schweiz bzw. im Kanton Basel-Stadt wohnen müssen, um sich ordentlich einbürgern lassen zu können, sind im Regelfall einige der relevanten Zivilstandsereignisse in der Schweiz beurkundet und die entsprechenden Angaben schon im Infostar gespeichert worden. Fehlende Informationen fordert das Zivilstandsamt aus dem Ausland an. Welche Informationen jeweils erforderlich sind und welchen Anforderungen die Dokumente genügen müssen, ergibt sich aus Art. 8, 16, 64 und 75c ZStV¹³ und unterscheidet sich je nach Fallkonstellation.

In Ergänzung von § 21 Abs. 1 BÜRg wird beim Einbezug von Minderjährigen neu zwischen Konstellationen mit alleiniger elterlicher Sorge und solchen mit gemeinsamer oder fehlender elterlicher Sorge differenziert (Bst. f und g). Zudem wird analog zur Aufnahme von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern in das Kantons- bzw. Gemeindebürgerrecht (§ 10 Abs. 1 Bst. e der geltenden BÜRv) inskünftig jeweils der Personenstandsausweis bzw. der Familienausweis genannt. Bst. g lehnt sich an § 15 Abs. 2 des geltenden BÜRg an, hält aber explizit fest, dass die Einwilligung schriftlich sein muss. Ferner wird der veraltete Hinweis auf die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bzw. auf Art. 265 Abs. 3 ZGB gestrichen.

¹² SR 211.112.2

¹³ Die beiden letztgenannten Bestimmungen befinden sich zwar in den Kapiteln «Vorbereitung der Eheschliessung und Trauung» bzw. «Eingetragene Partnerschaft», werden aber bei Aufnahmen in das Bürgerrecht analog angewendet.

Die in Abs. 1 erwähnten Unterlagen müssen bereits zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung vorliegen.

Der neue Abs. 2 gilt für Unterlagen und Angaben, die nur im Einzelfall verlangt werden. Hierzu gehören praxisgemäss der Auszug aus dem Betreibungs- und Verlustscheinregister sowie der bisher nur in § 11 Abs. 2 der geltenden BÜR RV erwähnte Strafregisterauszug (Bst. a und b). Die neu genannten Angaben der Sozialhilfebehörden über allfällige bezogene finanzielle Leistungen (Bst. c) dienen dazu, die Anforderungen von § 9 Abs. 3 BÜR G (Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung) zu überprüfen. Demzufolge müssen sie sich dazu äussern, ob die Betroffenen in den drei Jahren unmittelbar vor der Gesuchstellung oder während des Verfahrens um Aufnahme in das Bürgerrecht Sozialhilfe bezogen bzw. ob sie die bezogene Sozialhilfe vollständig zurückerstattet haben. Die Betroffenen müssen diese Angaben aber nur selbst beibringen, wenn sie früher in einem anderen Kanton gewohnt haben. Bei Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt kann die prüfende Behörde die erforderlichen Angaben selbst bei der Sozialhilfe Basel-Stadt erhältlich machen. Die Wohnsitzbescheinigung (Bst. d) dient dazu, die Aufenthaltsdauer in der Schweiz (Art. 9 Abs. 1 Bst. b und Art. 10 Abs. 1 Bst. a nBÜR G) nachzuweisen. Keine Bescheinigung ist erforderlich für die Zeit, zu der die Betroffenen im Kanton Basel-Stadt Wohnsitz hatten, da die Behörden diesen Wohnsitz selbst überprüfen können.

Abs. 3 basiert auf § 11 Abs. 2 der geltenden BÜR RV. Neu gilt aber für die genannten Unterlagen und Angaben eine einheitliche Altersbegrenzung von drei Monaten. Massgeblich ist der Zeitpunkt der Gesuchseinreichung.

Referenzpersonen (Abs. 4) müssen wie bis anhin Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger sein, neu aber nicht mehr im Kanton bzw. in der Bürgergemeinde wohnen, deren Bürgerrecht beantragt wird; der Wohnsitz in der Schweiz genügt. Für die Bestimmung des Wohnsitzes ist der Zeitpunkt der Kontaktaufnahme durch die Behörden massgeblich. Die bzw. der Vorgesetzte der Bewerberin bzw. des Bewerbers muss weiterhin weder die Schweizer Staatsbürgerschaft innehaben noch in der Schweiz wohnen.

2.13 Ad § 12: Erleichterte Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern / Verfahren

Im neuen Abs. 1 wird betreffend die Zuständigkeit für die Entgegennahme von Gesuchen um erleichterte Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern auf das Bundesrecht verwiesen. Gemäss Art. 14 Abs. 1 sowie 15 Abs. 1 BÜR V sind Gesuche um erleichterte Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern bei Wohnsitz in der Schweiz beim Staatssekretariat für Migration und bei Wohnsitz im Ausland bei der Schweizer Vertretung im Ausland einzureichen.

Wohnt die betroffene Person in der Schweiz, erstellt die zuständige kantonale Behörde einen Erhebungsbericht (Art. 14 Abs. 2 und 3 sowie 18 Abs. 1 BÜR V). Im Kanton Basel-Stadt handelt es sich bei dieser Behörde um das Migrationsamt (Abs. 2; derzeit geregelt in § 28 Abs. 1 des geltenden BÜR G i.V.m. § 3 Abs. 1 Bst. a der geltenden BÜR RV).

Das Staatssekretariat für Migration richtet sich bei erleichterten Einbürgerungen von Ausländerinnen und Ausländern für die Zuteilung der Dossiers an die Kantone in der Regel nach dem Wohnsitz der Gesuchstellenden. Jedoch wird nicht zwingend auch das Bürgerrecht des Wohnsitzkantons bzw. einer seiner Gemeinden erteilt (vgl. Art. 21 Abs. 4, Art. 22 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 2 nBÜR G). Die Bürgergemeinden des Kantons Basel-Stadt werden auch bei Wohnsitz der Gesuchstellenden im Kanton nur dann zur Stellungnahme aufgefordert, wenn ihr Bürgerrecht betroffen ist (Abs. 3; derzeit geregelt in § 28 Abs. 2 des geltenden BÜR G sowie §§ 3 Abs. 1 Bst. b und 8 Abs. 1 Bst. b der geltenden BÜR RV). In den übrigen Fällen holt das Staatssekretariat für Migration die Stellungnahme der betroffenen ausserkantonalen Bürgergemeinde ein und leitet dieser die Unterlagen des Kantons Basel-Stadt weiter. Im Gegenzug nehmen die Bürgergemeinden des Kantons Basel-Stadt regelmässig Stellung zu Gesuchen von Personen, die in einem anderen

Kanton wohnen, aber das Bürgerrecht einer der Gemeinden des Kantons Basel-Stadt beantragen.

Der Erhebungsbericht entspricht grundsätzlich demjenigen bei ordentlichen Einbürgerungen von Ausländerinnen und Ausländern, gibt aber zusätzlich über spezifische Voraussetzungen Auskunft (Art. 18 BÜV). Eine allfällige Stellungnahme der Bürgergemeinde fliesst in den Bericht ein. Das Migrationsamt leitet ihn mit der entsprechenden Empfehlung direkt an das Staatssekretariat für Migration weiter. Er muss in der Regel innerhalb von zwölf Monaten übermittelt werden (Art. 22 BÜV).

Auch das Zivilstandsamt des Kantons Basel-Stadt ist nur involviert, wenn das Bürgerrecht des Kantons betroffen ist. Dies wird neu explizit festgehalten. In den übrigen Fällen ist das jeweilige ausserkantonale Zivilstandsamt zuständig. Bei erleichterten Einbürgerungen von Ausländerinnen und Ausländern wird das Zivilstandsamt vom Staatssekretariat für Migration direkt kontaktiert und gibt diesem Auskunft über den Personenstand der Betroffenen (Abs. 4).

Wohnt die betroffene Person im Ausland, führt die Schweizer Vertretung die Erhebungen durch (Art. 15 Abs. 2-4 und 19 BÜV).

Das Staatssekretariat für Migration entscheidet über das jeweilige Gesuch (Art. 25 Abs. 1 nBÜG) und stellt der betroffenen Person den Entscheid zu, sofern diese in der Schweiz wohnt. Bei Wohnsitz im Ausland wird der Entscheid von der Schweizer Vertretung zugestellt.

Bei erleichterten Einbürgerungen von Ausländerinnen und Ausländern werden keine Bürgerbriefe ausgestellt, da die Betroffenen nicht zwingend Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt haben.

Erleichterte Einbürgerungen von Ausländerinnen und Ausländern gestützt auf die Ehe mit einer Schweizer Bürgerin bzw. einem Schweizer Bürger sind der Regelfall. Demgegenüber treten erleichterte Einbürgerungen von Ausländerinnen und Ausländern bei irrtümlich angenommenem Schweizer Bürgerrecht, bei staatenlosen Kindern oder bei Kindern eines eingebürgerten Elternteils vergleichsweise selten auf.

2.14 Ad § 13: Erleichterte Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern / Beizubringende Unterlagen

§ 13 wurde neu eingefügt und verweist auf Art. 14 Abs. 4 sowie 15 Abs. 5 BÜV. Diesen zufolge bestimmt das Staatssekretariat für Migration, welche Unterlagen mit dem Gesuchsformular einzureichen sind.

2.15 Ad § 14: Aufnahme von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern in das Kantons- bzw. Gemeindebürgerrecht / Verfahren

Der Erwerb des Kantonsbürgerrechts setzt die Aufnahme in das Bürgerrecht einer der Gemeinden des Kantons voraus (§ 18 Abs. 1 BÜRGG). Dies erklärt, weshalb die Bürgergemeinden nicht nur für die Entgegennahme der Gesuche von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern um Aufnahme in ein Gemeindebürgerrecht, sondern auch für diejenigen um Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht zuständig sind. Abs. 1 erfasst im Gegensatz zu § 24 Abs. 1 des geltenden BÜRGG sowie § 8 Abs. 1 Bst. a 1. Lemma der geltenden BÜRGG explizit beide Konstellationen.

Die jeweilige Bürgergemeinde prüft in beiden Konstellationen die Aufnahmekriterien (§§ 3 und 13 BÜRGG) und fasst bei positivem Ergebnis den Beschluss über die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht (Abs. 2 Bst. a und b; derzeit geregelt in § 8 Abs. 1 Bst. a 1. und 3. Lemma der geltenden BÜRGG).

Verfügen die Gesuchstellenden nicht über das Kantonsbürgerrecht, leitet die Bürgergemeinde ihren Aufnahmebeschluss an das Migrationsamt weiter (Abs. 2 Bst. c; derzeit geregelt in § 24 Abs. 2 Satz 2 des geltenden BÜRGG i.V.m. § 8 Abs. 1 Bst. a 3. Lemma der geltenden BÜRGG). Die-

ses nimmt dieselbe Prüfung vor wie bereits die Bürgergemeinde (Abs. 3). Die zweistufige Prüfung ist durch die eigenständigen Kompetenzen der kantonalen und kommunalen Behörden bedingt. Im geltenden Recht ist die entsprechende Zuständigkeit des Migrationsamts aber nicht explizit geregelt.

Das Zivilstandsamt gibt dem Migrationsamt bzw. der Bürgergemeinde Auskunft über den Personenstand der Bewerberinnen und Bewerber (Abs. 4).

Das Migrationsamt leitet das Gesuch um Aufnahme von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern in das Kantonsbürgerrecht an das Justiz- und Sicherheitsdepartement weiter. Dieses stellt beim Regierungsrat den Antrag auf Gutheissung oder Abweisung des Gesuchs (Abs. 5; derzeit geregelt in § 24 Abs. 2 Satz 2 des geltenden BÜRg). Der Regierungsrat ist gemäss § 18 Abs. 2 BÜRg für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts zuständig.

Sowohl bei der Aufnahme von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern in das Kantonsbürgerrecht als auch bei deren Aufnahme in ein Gemeindebürgerrecht wird ein Bürgerbrief ausgestellt – im ersten Fall durch den Regierungsrat und den Bürgerrat der Bürgergemeinde, im zweiten Fall durch den Bürgerrat der Bürgergemeinde alleine. Im Übrigen wird auf *ad* § 10 Abs. 6 verwiesen (Abs. 6).

2.16 Ad § 15: Aufnahme von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern in das Kantons- bzw. Gemeindebürgerrecht / Beizubringende Unterlagen

§ 15 (derzeit geregelt in § 10 der geltenden BÜRv) verweist weitgehend auf § 11. Jedoch bestehen einige Unterschiede: Da Bewerberinnen und Bewerber um die blosser Aufnahme in das Kantons- bzw. Gemeindebürgerrecht bereits über das Schweizer Bürgerrecht verfügen, müssen sie weder Referenzpersonen nennen noch einen Sprachnachweis vorlegen. Auch werden die notwendigen Zivilstandsurkunden nicht durch die ZStV geregelt. Angaben der Sozialhilfebehörden über allfällige bezogene finanzielle Leistungen sind nicht relevant, da die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung nicht überprüft wird (§ 13 BÜRg). Die Wohnsitzbescheinigung wird nicht aufgeführt, nachdem nur der Wohnsitz in der jeweiligen Gemeinde relevant ist (§ 3 Abs. 1 BÜRg) und dieser von den Behörden selbst überprüft werden kann.

Bei Schweizer Bürgerinnen und Bürgern sind im Regelfall bereits alle relevanten Zivilstandsereignisse im «Infostar» gespeichert. Die Bewerberinnen und Bewerber sind aber verpflichtet, bei der Bürgergemeinde einen beim Zivilstandsamt erhältlichen Registerauszug einzureichen (Abs. 1 Bst. b).

2.17 Ad § 16: Aufnahme von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern in das Kantons- bzw. Gemeindebürgerrecht / Wiederaufnahme von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern

Das Verfahren bei der Wiederaufnahme von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern verläuft grundsätzlich gleich wie bei deren erstmaliger Aufnahme in das Kantons- bzw. Gemeindebürgerrecht. Deshalb kann auf *ad* §§ 14 und 15 verwiesen werden. Ein Bürgerbrief wird bei Wiederaufnahmen von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern allerdings nicht ausgestellt, da lediglich der frühere Zustand wiederhergestellt wird.

Die Bürgergemeinde, deren Bürgerrecht beantragt wird, prüft die Aufnahmekriterien auch dann, wenn die Betroffenen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde des Kantons haben. Dies ist unproblematisch, da sich die Prüfung auf die Wohnsitzdauer sowie das Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beschränkt (vgl. *ad* § 2 Abs. 2). Hier sind die entsprechenden Informationen allen Bürgergemeinden des Kantons zugänglich.

§ 16 ersetzt den lückenhaften § 4 Abs. 2 der geltenden BÜRv.

Wiederaufnahmen von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern werden in der Praxis vergleichsweise selten beantragt.

2.18 Ad § 17: Wiedereinbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern / Verfahren

Durch die Wiedereinbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern wird das Kantons- und Gemeindebürgerrecht, das die Bewerberin oder der Bewerber zuletzt besessen hat, erworben (Art. 28 nBüG). Bezüglich der Voraussetzungen für eine Wiedereinbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern sowie der Abgrenzung zur Wiederaufnahme von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern wird auf *ad* § 2 verwiesen, bezüglich des Verfahrens, das ähnlich ausgestaltet ist wie das der erleichterten Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern, auf *ad* § 12. Das Staatssekretariat für Migration entscheidet gestützt auf Art. 29 Abs. 1 nBüG über das jeweilige Gesuch.

Auch bei Wiedereinbürgerungen von Ausländerinnen und Ausländern werden keine Bürgerbriefe ausgestellt. Dies, da die Betroffenen nicht zwingend Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt haben und lediglich der frühere Zustand wiederhergestellt wird.

Die Praxis zeigt, dass Gesuche um Wiedereinbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern sehr selten gestellt werden.

2.19 Ad § 18: Wiedereinbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern / Beizubringende Unterlagen

Es wird auf *ad* § 13 verwiesen.

2.20 Ad § 19: Entlassung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern aus dem Schweizer bzw. Kantonsbürgerrecht / Verfahren

§ 19 bezieht sich zum einen auf Entlassungen von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern aus dem Schweizer Bürgerrecht. Diese sind stets mit einem Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts verbunden (Art. 37 Abs. 3 nBüG). Zum anderen erfasst § 19 Entlassungen von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern aus dem Kantonsbürgerrecht, die ohne Weiteres auch den Verlust der Gemeindebürgerrechte zur Folge haben (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BÜRg). Entlassungen von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern allein aus dem Gemeindebürgerrecht werden in §§ 21 und 22 geregelt.

Für die Entgegennahme von Gesuchen um Entlassung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern aus dem Schweizer Bürgerrecht ist die Schweizer Vertretung im Ausland zuständig. Dies ist im Bundesrecht, auf das Abs. 1 verweist, nicht explizit geregelt, ergibt sich aber indirekt daraus, dass ein entsprechendes Gesuch nur bei fehlendem Aufenthalt in der Schweiz gestellt werden kann (Art. 37 Abs. 1 nBüG). § 5 Abs. 1 Bst. a der geltenden BÜRg hingegen lässt missverständlichweise darauf schliessen, dass das Migrationsamt Gesuche um Entlassung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern aus dem Schweizer Bürgerrecht direkt entgegennimmt. Die Schweizer Vertretung leitet das Gesuch via Staatssekretariat für Migration an die für die Entlassung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern zuständige Behörde des Heimatkantons weiter (Art. 37 Abs. 2 nBüG). Im Kanton Basel-Stadt handelt es sich hierbei um das Justiz- und Sicherheitsdepartement (§ 14 Satz 2 BÜRg i.V.m. Abs. 3 Bst. a).

Für die Entgegennahme von Gesuchen um Entlassung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern aus dem Kantonsbürgerrecht ist das Migrationsamt zuständig (Abs. 2; derzeit geregelt in § 5 Abs. 1 Bst. a der geltenden BÜRg).

Das Migrationsamt prüft sowohl bei Entlassungen von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern aus dem Schweizer Bürgerrecht als auch bei deren Entlassungen aus dem Kantonsbürgerrecht, ob die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind (Abs. 4 Bst. a und b). Im ersten Fall ist zu prüfen, ob die Betroffenen keinen Aufenthalt in der Schweiz haben und eine andere Staatsangehörigkeit besitzen oder ihnen eine solche zugesichert ist (Art. 37 Abs. 1 nBüG bzw. § 14 Satz 1 BÜRg), im

zweiten Fall, ob die Betroffenen ein anderes Kantonsbürgerrecht besitzen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BÜRGG; derzeit beides geregelt in § 5 Abs. 1 Bst. a der geltenden BÜRGG). In beiden Konstellationen nimmt die betroffene Bürgergemeinde Stellung zum Gesuch (Abs. 5; derzeit geregelt in §§ 5 Abs. 1 Bst. c und § 8 Abs. 1 Bst. b der geltenden BÜRGG) und erteilt das Zivilstandsamt Auskunft über den Personenstand (Abs. 6; derzeit geregelt in § 5 Abs. 1 Bst. b). Letzteres ist erforderlich, weil bei einem allfälligen Einbezug weiterer Personen in die Entlassung bei allen Betroffenen die Entlassungsvoraussetzungen geprüft werden müssen.

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement entscheidet in beiden Konstellationen über die Entlassung aus dem Bürgerrecht (§§ 14 Satz 2 und 15 Abs. 2 Satz 1 BÜRGG i.V.m. Abs. 3 Bst. a und b). Innerhalb des Departements liegt die Entscheidungskompetenz bei der Vorsteherin bzw. beim Vorsteher. Der Regierungsrat ist neu nicht mehr zuständig (vgl. § 5 Abs. 1 Bst. d der geltenden BÜRGG).

Bei Entlassungen von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern aus dem Schweizer Bürgerrecht stellt das Justiz- und Sicherheitsdepartement eine Entlassungsurkunde aus, in der alle Personen, auf die sich die Entlassung erstreckt, aufgeführt sind (Art. 39 Abs. 1 nBüGG). Diese Urkunde übermittelt es an das Staatssekretariat für Migration, das die Zustellung an die Gesuchstellerin bzw. den Gesuchsteller veranlasst und den Kanton davon unterrichtet (Art. 39 Abs. 2 nBüGG).

Bei Entlassungen von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern aus dem Kantonsbürgerrecht stellt das Migrationsamt der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller den Beschluss des Justiz- und Sicherheitsdepartements zu § 1 Abs. 1 Bst. c der geltenden BÜRGG ist überholt: Zum einen findet keine Rückwirkung des Verlusts des bisherigen Bürgerrechts auf den Zeitpunkt des Erwerbs des anderen Bürgerrechts mehr statt, zum anderen muss betreffend das bisherige Bürgerrecht keine Beibehaltungserklärung mehr abgegeben, sondern kann ein Entlassungsgesuch gestellt werden. Auch die Beibehaltungsgebühr wird nicht mehr erhoben (vgl. *ad* § 30).

Sowohl bei Entlassungen von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern aus dem Schweizer Bürgerrecht als auch bei deren Entlassungen aus dem Kantonsbürgerrecht gibt das Migrationsamt dem Zivilstandsamt Kenntnis davon, wenn die Entlassung wirksam geworden ist. Im Unterschied zu § 5 Abs. 1 Bst. e der geltenden BÜRGG sind von Abs. 4 Bst. c auch Entlassungen von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern aus dem Kantonsbürgerrecht erfasst. Das Zivilstandsamt teilt erfolgte Entlassungen den ausserkantonalen Zivilstandsbehörden mit. Dies ist namentlich bei Entlassungen von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern aus dem Schweizer Bürgerrecht von Bedeutung. Entscheidet hier einer von mehreren Heimatkantonen über die Entlassung, so bewirkt die Zustellung des Entscheids den Verlust des Schweizer Bürgerrechts sowie aller Kantons- und Gemeindebürgerrechte (Art. 41 Abs. 2 und 3 nBüGG). Die Bürgergemeinden müssen vom Migrationsamt nicht mehr informiert werden. Zum einen ist wie erwähnt das Zivilstandsamt für die Information der anderen Kantone zuständig, zum anderen führen die Bürgergemeinden seit der Einführung von «Infostar» im Jahre 2003 keine Bürgerbücher mehr.

Die Wirksamkeit der Entlassung tritt mit der Zustellung der Entlassungsurkunde (Art. 37 Abs. 3 nBüGG; im kantonalen Recht derzeit geregelt in § 5 Abs. 1 Bst. e der geltenden BÜRGG) bzw. des Entlassungsbeschlusses (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BÜRGG) ein.

Das Entlassungsregister (§ 5 Abs. 1 Bst. f der geltenden BÜRGG), das erfolgte Entlassungen auflistet, muss nicht mehr geführt werden, da die entsprechenden Informationen mittlerweile – gemeinsam mit den übrigen Daten der Betroffenen – im elektronischen Datenverarbeitungssystem erfasst sind.

Gesuche um Entlassung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern aus dem Schweizer bzw. Kantonsbürgerrecht werden nur selten gestellt.

2.21 Ad § 20: Entlassung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern aus dem Schweizer bzw. Kantonsbürgerrecht / Beizubringende Unterlagen

Bei Entlassungen aus dem Bürgerrecht gelten betreffend den Einbezug von Minderjährigen dieselben Regelungen wie bei Aufnahmen in das Bürgerrecht (§ 21 Abs. 1 BÜRГ). Es kann deshalb auf *ad* § 11 Abs. 1 Bst. f und g verwiesen werden.

2.22 Ad § 21: Entlassung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern aus dem Gemeindebürgerrecht / Verfahren

Der neue § 21 bildet die Praxis bei Entlassungen von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern einzig aus dem Gemeindebürgerrecht ab. Die jeweilige Bürgergemeinde nimmt das Gesuch entgegen (Abs. 1), prüft, ob die Gesuchstellenden das Bürgerrecht einer anderen Gemeinde des Kantons besitzen, und fasst den Entlassungsbeschluss (Abs. 2 i.V.m. § 16 BÜRГ). Für Letzteres ist innerhalb der Bürgergemeinde der Bürgerrat zuständig. Das Zivilstandsamt erteilt Auskunft über den Personenstand (Abs. 3).

2.23 Ad § 22: Entlassung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern aus dem Gemeindebürgerrecht / Beizubringende Unterlagen

Es wird auf *ad* § 20 verwiesen.

2.24 Ad § 23: Nichtigklärung der ordentlichen Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern oder der Aufnahme von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern in das Kantonsbürgerrecht

§ 23 bezieht sich zum einen auf die Nichtigklärung einer ordentlichen Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern. Durch diese werden sowohl das Schweizer als auch das Kantons- und Gemeindebürgerrecht für nichtig erklärt. Die ebenfalls von § 23 erfasste Nichtigklärung der Aufnahme von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern in das Kantonsbürgerrecht hat die Nichtigklärung der Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht zur Folge.

In beiden Konstellationen ist der Regierungsrat für die Nichtigklärung zuständig. Bezüglich ordentlicher Einbürgerungen von Ausländerinnen und Ausländern ersetzt Abs. 1 § 36 Abs. 1 des geltenden BÜRГ und konkretisiert Art. 36 Abs. 3 nBÜG.

Bei der Nichtigklärung einer ordentlichen Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern ist, auch wenn die betroffene Person im Kanton Basel-Stadt wohnt, nicht zwingend das Bürgerrecht des Kantons betroffen. Die baselstädtischen Behörden sind jedoch nur zuständig, wenn auch das Bürgerrecht des Kantons betroffen ist. Dies wird neu explizit festgehalten.

Sowohl bei der Nichtigklärung der ordentlichen Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern als auch bei der Nichtigklärung der Aufnahme von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern in das Kantonsbürgerrecht prüft das Migrationsamt die jeweiligen Voraussetzungen (Abs. 2; derzeit geregelt in § 6 der geltenden BÜRГ). Anwendbar sind Art. 36 Abs. 1-3 nBÜG bzw. § 17 BÜRГ. Die betroffene Bürgergemeinde nimmt zuhanden des Migrationsamts Stellung; das Zivilstandsamt erteilt Auskunft über den Personenstand (Abs. 3 und 4). Das Justiz- und Sicherheitsdepartement stellt beim Regierungsrat den Antrag auf Durchführung der oder Verzicht auf die Nichtigklärung (Abs. 5; derzeit geregelt in § 36 Abs. 2 des geltenden BÜRГ und § 6 der geltenden BÜRГ). Bei der Nichtigklärung einer ordentlichen Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern verfügt der Regierungsrat gestützt auf Art. 36 Abs. 7 nBÜG i.V.m. Art. 7 Abs. 1^{bis} AwG gleichzeitig den Entzug von Ausweisen (vgl. *ad* § 9).

Die im Zusammenhang mit der Nichtigklärung einer (erstmaligen) Aufnahme von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern in das Kantonsbürgerrecht genannten Bestimmungen sind auch auf die Nichtigklärung einer Wiederaufnahme von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern anwendbar.

Verfahren betreffend Nichtigklärung sind in der Praxis sehr selten.

2.25 Ad § 24: Nichtigerklärung der Aufnahme von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern in das Gemeindebürgerrecht

Der neue § 24 konkretisiert bezüglich des Gemeindebürgerrechts § 17 Abs. 1 BÜRg. Die jeweilige Bürgergemeinde prüft die in § 17 BÜRg genannten Voraussetzungen und fasst den Beschluss über die Nichtigerklärung (Abs. 1). Das Zivilstandsamt erteilt Auskunft über den Personenstand (Abs. 2).

Die im Zusammenhang mit der Nichtigerklärung einer (erstmaligen) Aufnahme von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern in das Gemeindebürgerrecht genannten Bestimmungen sind auch auf die Nichtigerklärung einer Wiederaufnahme von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern anwendbar.

2.26 Ad § 25: Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung oder der Wiedereinbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern

Da die betreffenden Verfahren im geltenden Recht nicht explizit geregelt sind, wird § 25 neu eingefügt.

Für die Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung oder der Wiedereinbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern ist das Staatssekretariat für Migration zuständig (Art. 36 Abs. 1 nBüG). Mit den erforderlichen Erhebungen kann die zuständige kantonale Behörde beauftragt werden (Art. 20 BÜV). Im Kanton Basel-Stadt handelt es sich hierbei um das Migrationsamt (Abs. 1).

Bei der Nichtigerklärung einer erleichterten Einbürgerung oder Wiedereinbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern ist allerdings, selbst wenn die betroffene Person im Kanton Basel-Stadt wohnt, nicht zwingend auch das Bürgerrecht des Kantons betroffen. In der Regel wird das Migrationsamt vom Staatssekretariat für Migration nur dann mit dem Erstellen eines Erhebungsberichts beauftragt, wenn das Bürgerrecht des Kantons betroffen ist. Von dieser Regel wird in der Praxis lediglich in Ausnahmefällen abgewichen, namentlich wenn die jeweilige Person lange im Kanton gewohnt hat bzw. immer noch dort wohnt. Das Zivilstandsamt hingegen, dessen Auskünfte allenfalls in den Erhebungsbericht einfließen, ist stets nur in das Verfahren involviert, wenn das Bürgerrecht des Kantons betroffen ist (Abs. 2).

Das Staatssekretariat für Migration stellt den Betroffenen seinen Entscheid direkt zu. Dieser beinhaltet gemäss Art. 36 Abs. 7 nBüG i.V.m. Art. 7 Abs. 1^{bis} AwG neben der Nichtigerklärung auch den Ausweisentzug (vgl. ad § 9).

2.27 Ad § 26: Erwerb und Verlust des Schweizer, Kantons- und Gemeindebürgerrechts von Gesetzes wegen / Grundsatz

Von Gesetzes wegen kann das Bürgerrecht entweder durch Abstammung oder Adoption erworben und entweder durch Aufhebung des Kindesverhältnisses, Adoption oder Geburt im Ausland verloren werden (Art. 1, 2 und 4-8 nBüG sowie Art. 267a und 271 ZGB). Diese Konstellationen werden von § 26 erfasst. Zudem existiert auf Bundesebene eine Bestimmung für Findelkinder (Art. 3 nBüG). Findelkinder sind im kantonalen Recht in § 27 geregelt.

§ 26 kann sowohl das Schweizer als auch das Kantons- und Gemeindebürgerrecht betreffen. Das Zivilstandsamt des Kantons Basel-Stadt ist allerdings nur zuständig, wenn das Bürgerrecht des Kantons bzw. einer seiner Gemeinden (mit)betroffen ist. Neu wird zudem festgehalten, dass das Zivilstandsamt vor seiner Feststellung den Personenstand der Betroffenen überprüft.

Entscheide des Zivilstandsamts können gemäss den Bestimmungen der kantonalen Zivilstandsverordnung¹⁴ angefochten werden.

¹⁴ SG 212.100

2.28 Ad § 27: Erwerb und Verlust des Schweizer, Kantons- und Gemeindebürgerrechts von Gesetzes wegen / Findelkinder

Gemäss Art. 3 Abs. 1 und 2 nBüG erhält das in der Schweiz gefundene minderjährige Kind unbekannter Abstammung das Bürgerrecht des Kantons, in welchem es aufgefunden wurde, und damit das Schweizer Bürgerrecht. Der Kanton bestimmt, welches Gemeindebürgerrecht es erhält. Dieser Anweisung wurde mit § 2 BÜRГ nachgekommen; erteilt wird das Bürgerrecht derjenigen Gemeinde, in der das Kind gefunden worden ist. In § 27 wird nun – § 3 Abs. 2 des geltenden BÜRГ entsprechend – die jeweilige Feststellungskompetenz des Regierungsrats geregelt. Der Regierungsrat ist aber nur zuständig, wenn das Bürgerrecht des Kantons (mit)betroffen ist.

Die nach Art. 3 Abs. 1 und 2 nBüG erworbenen Bürgerrechte erlöschen, wenn die Abstammung des Kindes festgestellt wird, sofern es noch minderjährig ist und nicht staatenlos wird (Art. 3 Abs. 3 nBüG). Für das Feststellen des Erlöschens der Bürgerrechte ist gemäss Art. 20 Abs. 4 ZStV die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen zuständig. Im Kanton Basel-Stadt handelt es sich hierbei um das Bevölkerungsamt.

2.29 Ad § 28: Besondere Verfahren / Entzug des Schweizer, Kantons- und Gemeindebürgerrechts von Doppelbürgerinnen und Doppelbürgern

§ 28 konkretisiert Art. 42 nBüG. Dieser Bestimmung zufolge kann das Staatssekretariat für Migration einer Doppelbürgerin oder einem Doppelbürger das Schweizer, Kantons- und Gemeindebürgerrecht entziehen, wenn ihr oder sein Verhalten den Interessen oder dem Ansehen der Schweiz erheblich nachteilig ist.

Das Staatssekretariat für Migration prüft die Voraussetzungen von Art. 42 nBüG selbst und stellt seinen Entscheid den Betroffenen direkt zu. Für den Entzug der Bürgerrechte ist jedoch die Zustimmung der Behörde des Heimatkantons erforderlich. Im Kanton Basel-Stadt handelt es sich hierbei um das Migrationsamt (Abs. 1; derzeit geregelt in § 36 Abs. 2 des geltenden BÜRГ). Dieses erhält vom Zivilstandsamt Auskunft über den Personenstand der Betroffenen (Abs. 2).

2.30 Ad § 29: Besondere Verfahren / Feststellungsverfahren

§ 29 betrifft Konstellationen, in denen das Bürgerrecht einer bestimmten Person – sei es das Schweizer, das Kantons- oder das Gemeindebürgerrecht – in Zweifel steht. Dies ist beispielsweise bei einem Wiedereinbürgerungsverfahren der Fall, wo zunächst nachgewiesen werden muss, dass die betroffene Ausländerin bzw. der betroffene Ausländer früher im Besitz des Schweizer Bürgerrechts war. Dieser Nachweis ist im Rahmen eines Feststellungsverfahrens möglich, in dem das allfällige frühere Vorliegen des Schweizer Bürgerrechts abgeklärt und das Ergebnis festgehalten wird. Der Entscheid der für die Feststellung zuständigen Behörde hat, einmal in Rechtskraft erwachsen, absolute Wirkung; er ist also nicht nur für das Wiedereinbürgerungsverfahren, sondern auch für mögliche andere Verfahren verbindlich.¹⁵

Neu soll – analog zur Regelung in anderen Kantonen¹⁶ – nicht mehr der Regierungsrat (vgl. § 10 des geltenden BÜRГ und § 1 Abs. 2 der geltenden BÜRВ), sondern das Justiz- und Sicherheitsdepartement für die Feststellung des Bürgerrechts zuständig sein (Abs. 1). Innerhalb des Departements liegt die Entscheidkompetenz bei der Vorsteherin bzw. beim Vorsteher. Die Bürgergemeinde, deren Bürgerrecht betroffen ist, wird vorgängig angehört (Abs. 2). Ein Antrag des Zivilstandsamts ist nicht mehr erforderlich. Die Entscheide des Departements können gestützt auf das Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz [OG])¹⁷ beim Regierungsrat angefochten werden.

¹⁵ Vgl. Ziff. 2.3.6 des vom Staatssekretariat für Migration herausgegebenen «Handbuchs Bürgerrecht» (Stand: 4. Oktober 2017), abrufbar unter <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/weisungen-kreisschreiben/buergerrecht.html>

¹⁶ Vgl. etwa Art. 15 Abs. 1 des Gesetzes über das Walliser Bürgerrecht, Art. 44 des Gesetzes über das freiburgische Bürgerrecht, § 31 des Bürgerrechtsgesetzes des Kantons Luzern

¹⁷ SG 153.100

In Fällen, in denen das Schweizer Bürgerrecht in Frage steht und das Bürgerrecht des Kantons Basel-Stadt (mit)betroffen ist, konkretisiert § 29 Art. 43 Abs. 1 nBüG.

2.31 Ad § 30: Kantonale Gebühren

§ 30 regelt die vom Migrationsamt im Bürgerrechtswesen erhobenen kantonalen Gebühren. Die Bürgergemeinden setzen die von ihnen zu erhebenden (kommunalen) Gebühren selbst fest (§ 26 Abs. 2 BüRG).

Die Gebührensätze in Abs. 1 und 2 entsprechen im Wesentlichen denjenigen von § 1 Abs. 1 der geltenden Gebührenverordnung zum Bürgerrechtsgesetz.

In Abs. 1 und 2 wird wie bis anhin zwischen Gesuchen von Ausländerinnen und Ausländern sowie Schweizer Bürgerinnen und Bürgern unterschieden. Die geringeren Gebühren für Schweizer Bürgerinnen und Bürger sind durch die kürzeren Verfahren gerechtfertigt, die einen bedeutend geringeren Verwaltungsaufwand zur Folge haben.

Sowohl bei Ausländerinnen und Ausländern als auch bei Schweizer Bürgerinnen und Bürgern ist § 24 Abs. 2 Satz 1 BÜRg zu beachten. Dieser Bestimmung zufolge werden Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz geboren sind, sowie Schweizer Bürgerinnen und Bürger bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres bei der erstmaligen Gesuchseinreichung von den kantonalen und kommunalen Gebühren für die Aufnahme in das Bürgerrecht befreit. Diese Regelung wird in § 30 Abs. 4 übernommen. Zu beachten ist, dass Personen, die früher bereits in einem erfolglosen Familiengesuch eingeschlossen waren, nun aber erstmals ein selbstständiges Gesuch einreichen und ansonsten die Voraussetzungen von Abs. 4 erfüllen, ebenfalls von den Gebühren befreit sind.

Ferner wird bei Ausländerinnen und Ausländern weiterhin zwischen Gesuchen von Einzelpersonen und Familien unterschieden. Die Möglichkeit, sich gemeinsam oder einzeln um Einbürgerung zu bewerben bzw. um Entlassung aus dem Bürgerrecht zu ersuchen, ist für Eheleute sowie eingetragene Partner heute in §§ 14, 33 Abs. 2 und 35 Satz 2 des geltenden BÜRg geregelt. Dieser selbstverständliche Grundsatz wird in der BÜRv nicht mehr explizit festgehalten. Geregelt wird nur noch die finanzielle Komponente, indem für Familien eine Pauschale erhoben wird (derzeit geregelt in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 Bst. c und Abs. 2 der geltenden Gebührenverordnung zum Bürgerrechtsgesetz). Unter den Begriff der Familie fallen Ehepaare und in eingetragener Partnerschaft lebende Paare auch dann, wenn sie keine Kinder haben. Das Vorliegen einer Familie ist überdies auch dann anzunehmen, wenn nicht alle Familienangehörigen um Aufnahme in das Bürgerrecht ersuchen bzw. in dieses aufgenommen werden. Bei Schweizer Bürgerinnen und Bürgern wird mit Blick auf den vergleichsweise geringen Verwaltungsaufwand nicht zwischen Einzelpersonen und Familien unterschieden (Abs. 2); auch werden – mit Ausnahme von Abs. 4 – jüngere Personen nicht finanziell begünstigt.

Abs. 5 wurde neu eingefügt. Er stellt klar, dass, fällt bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Paaren eine Person unter Abs. 4, die andere nicht ebenfalls von den Gebühren befreit wird, aber auch nicht die Pauschale für Familien zu tragen hat.

Der neue Abs. 3 lehnt sich an Art. 28 Abs. 1 BÜv an. Er kommt nur in Ausnahmefällen zum Tragen.

§ 1 Abs. 1 der geltenden Gebührenverordnung zum Bürgerrechtsgesetz bezieht sich, obwohl dies aus seiner Formulierung nicht deutlich hervorgeht, lediglich auf Gesuche um Aufnahme in das Bürgerrecht. Für den Erlass der übrigen bürgerrechtlichen Verfügungen, der für die Behörden ebenfalls mit Zeitaufwand und Kosten verbunden ist, besteht derzeit keine Rechtsgrundlage zur Gebührenerhebung. Aus diesem Grund wird Abs. 6 geschaffen. Da der Aufwand hier je nach Fallkonstellation stark divergiert, wird in Abs. 6 kein fixer Gebührensatz festgelegt, sondern wer-

den die Gebühren je nach Einzelfall im Rahmen von 100 bis 300 Franken nach Zeitaufwand bemessen. Abs. 1 und 2 gelten neu explizit nur für Aufnahmen in das Bürgerrecht.

Der Verzicht auf die bisherigen Kantons- und Gemeindebürgerrechte durch Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die ein zusätzliches kantonales oder kommunales Bürgerrecht erwerben, ist neu nicht mehr mit einer Gebührenreduktion verbunden: Der lenkende Charakter von § 1 Abs. 1 Ziff. 1 Bst. d zweites Lemma der geltenden Gebührenverordnung zum Bürgerrechtsgesetz erscheint nicht mehr zeitgemäss. Gleichzeitig werden in diesen Fällen für die Beibehaltung eines bisherigen Bürgerrechts neu keine Kosten mehr erhoben. Dies, da der Besitz mehrerer Bürgerrechte – ist der Erwerb des weiteren Bürgerrechts einmal abgeschlossen – für die Behörden keinen zusätzlichen Aufwand generiert. § 23 Abs. 3 des geltenden BÜRGG, § 1 Abs. 1 Bst. c der geltenden BÜRUV sowie § 2 der geltenden Gebührenverordnung zum Bürgerrechtsgesetz sind demnach ebenfalls überholt (vgl. *ad* § 19).

Eine weitere Neuerung besteht darin, dass Wiederaufnahmen von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern nicht mehr unentgeltlich vorgenommen werden (vgl. § 23 Abs. 1 des geltenden BÜRGG), da auch sie für die Behörden mit Aufwand verbunden sind. Neu werden Wiederaufnahmen von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern unter Abs. 6 subsumiert. Allerdings werden keine Kanzleigebühren mehr erhoben.

2.32 Ad § 31: Vorauszahlung

Der neue § 31 konkretisiert den in § 24 Abs. 1 BÜRGG festgehaltenen Grundsatz der Gebührenvorauszahlung. Er lehnt sich an Art. 27 Abs. 3 BÜV an.

2.33 Ad § 32: Rückerstattung der kantonalen Gebühren

§ 32 basiert auf § 16 Abs. 1 Satz 2 der geltenden BÜRUV. Er betrifft neu nur die kantonalen Gebühren, da die Bürgergemeinden eigene Regelungen haben. § 16 Abs. 2 der geltenden BÜRUV findet sich im neuen Recht nicht wieder, da zum einen mittlerweile keine Kanzleigebühren mehr erhoben werden und sich zum anderen der Grundsatz, dass bei Erlass einer Verfügung keine Gebühren zurückerstattet werden, bereits *e contrario* aus § 32 ergibt.

2.34 Ad II: Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse ist nicht notwendig.

2.35 Ad III: Aufhebung anderer Erlasse

Die Aufhebung anderer Erlasse ist nicht notwendig.

2.36 Ad IV: Schlussbestimmung

Die BÜRUV tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Da sie die geltende BÜRUV und die geltende Gebührenverordnung zum Bürgerrechtsgesetz in sich vereint, können diese beiden Erlasse aufgehoben werden.